

Überlegungen zur Selbstverteidigung

Selbstverteidigung, ist ein Begriff der häufig im Zusammenhang mit Budo- Sportarten genannt wird.

Aber auch im Alltag kann die Selbstverteidigung jederzeit und für jedermann notwendig werden, um Gefahren für ein Rechtsgut abzuwehren.

Rechtsgüter

- Leben
- Gesundheit
- Ehre
- Vermögen
- Eigentum
- Freiheit usw.

Da der sich Verteidigende durch seine Handlung in der Regel auch gegen ein Gesetz verstößt, ist es wichtig, diese auch rechtlich zu rechtfertigen.

Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht

§ 32	StGB	Notwehr
§ 33	StGB	Überschreitung der Notwehr
§ 34	StGB	Rechtfertigender Notstand
§ 35	StGB	Entschuldigender Notstand
§ 227	StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
§ 323 c	StGB	Unterlassene Hilfeleistung

Paragraph 32 StGB Notwehr

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

Ein Angriff ist jede von einem Menschen ausgehende Handlung,
die ein fremdes Rechtsgut verletzt oder gefährdet.

Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht.

Art und Maß der Verteidigung muss sich nach Art und Maß des Angriffes richten.
Unter mehreren Verteidigungsarten muss die gewählt werden, die dem Angreifer
den **geringsten Schaden** zufügt.

Doch ist der Angegriffene berechtigt, dasjenige Mittel zu wählen, das eine
sofortige Beendigung des Angriffs mit Sicherheit erwarten lässt.

Sprichwort: „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“

**Bei einem ehrverletzenden Angriff durch Worte ist besonders sorgfältig zu prüfen,
ob eine tätliche Abwehr nach Art und Maß erforderlich ist.**

Paragraph 33 StGB Überschreitung der Notwehr

**Überschreitet der Verteidiger die Grenzen der Notwehr
aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.**

Paragraph 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit,
Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder
einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der
widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen
drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Paragraph 35 StGB Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Paragraph 227 StGB - Beteiligung an einer Schlägerei

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Paragraph 323c StGB Überschreitung der Notwehr

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen entsprechend nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.